

Parkreglement

der thurmed Immobilien AG

Dokument: **Reglement Parkraummanagement**
Version: **3.7**
Dateiname: **2024_1_Parkreglement-TIAG_V3.7.docx**
Verzeichnis: **G:\TIAG\STGAG**
Urheber: **thurmed Immobilien AG**
Autor: **Bruno Schaller**

Freigabe durch: **Verwaltungsrat TIAG**
am: **08.12.2020 / 07.12.2021 / 19.03.2024**
Gültig ab: **01.08.2024**
Gültig bis: **bis auf Weiteres**

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck.....	6
2	Ziel	6
3	Grundsätze	6
4	Parkzonen.....	7
5	Tarife Mitarbeitende/Nutzer*innen des Mitarbeitertarifs.....	7
6	Sonderregelungen Mitarbeitende	8
7	Tarife Dritte.....	8
8	Sonderregelungen Dritte.....	9
9	Parkberechtigung (RFID-TAG) Mitarbeitende und Nutzer*innen des Mitarbeitertarifs	11
10	Parkberechtigung (Ticket) Dritte.....	13
11	Sperrzonen.....	13
12	Besondere Anlässe.....	13
13	Kontrolle der Parkordnung, Sanktionierungen.....	14
14	Wegschaffen der Fahrzeuge	15
15	Zweckwidrige Benützung	15
16	Haftung.....	16
17	Zweiräder.....	16
18	Vollzugsbeginn.....	16

Dokumenteneigenschaften

Datum	Bezeichnung	Autor
21.07.2014 bis 25.08.2014	Erstellung	Dr. Marc Kohler
27.05.2016 bis 27.05.2020	Überarbeitung	Achim Schäfer
24.11.2020 bis 09.01.2024	Anpassungen	Bruno Schaller

Änderungsindex

Datum	Änderungen	Kapitel	Kürzel
27.07.2014	V1.0 Erstellung		Dr. Marc Kohler
31.07.2014	V1.1 Vernehmlassung Spitaldirektionen		Dr. Marc Kohler
22.08.2014	V1.2 Vernehmlassung Gremium Parkraummanagement		Dr. Marc Kohler
25.08.2014	V1.2 Freigabe VR TIAG		Dr. Marc Kohler
27.05.2016	V2.0 Überarbeitung		Achim Schäfer
31.05.2016	V2.1 Freigabe VR TIAG		Achim Schäfer
01.12.2017	V3.0 Überarbeitung		Achim Schäfer
21.12.2017	V3.1 Korrektur Schreibfehler	5.3	Achim Schäfer
29.03.2018	V3.2 Überarbeitung Gebührenverrechnung im 10-Minuten-Takt	5.3	Achim Schäfer
08.03.2019	V3.3 Anpassungen Kapital		Achim Schäfer
27.05.2020	V3.4 Anpassungen Situationsplan KSF		Achim Schäfer
24.11.2020	V3.5 Inhaltliche Anpassungen	4.1, 4.2, 4.3, 5.5, 5.6, 6.2, 6.3, 8.1, 8.2, 9.1, 9.2, 9.3, 9.4, 9.5, 9.6, 9.7, 9.9, 10.1, 10.2, 10.4, 11.1, 13.1, 13.2, 13.3, 13.4, 13.5, 13.6, 13.7, 16.2, 17.1, 17.2, 18.5	Bruno Schaller
16.11.2021	V3.6 Inhaltliche Anpassungen	3.1, 3.8, 5, 5.2, 5.4, 5.5, 5.6, 6.2, 6.3, 9, 9.1, 9.2, 9.3, 9.7, 9.9, 10.5, 13, 13.4, 13.5, 13.6, 13.7, 13.8, 13.9, 14.1, 15.1, 18.5	Bruno Schaller
	V3.6 Neu hinzugefügt	3.10, 3.11, 3.12, 9.8, 13.2, 13.3, 13.8, 15.2, 18.6	
10.11.2022	V3.7 Tagesparkkarte für stationäre Patienten	8.2	Bruno Schaller
31.01.2024	V3.7		Bruno Schaller
	- Sonderregelung Dritte für gebührenfreies Parkieren (Blau-lichtorganisationen)	8.1	
	- Parkieren, spezielle Regeln für Privée, Blutspender, Angehörige und Mieter	8.2	
	- Nutzung des RFID-TAG für Mitarbeitende: Vom Mitarbeitertarif kann nur profitieren, wer den RFID-TAG gemäss Anleitung montiert hat.	9.1	

	- Einspracheprozess gegen Un- triebsentschädigungen	13.6	
19.03.2024	V3.7 Freigabe VR TIAG		Alfons Eder / Simon Räbsamen

1 Zweck

- .1 Das vorliegende Dokument regelt den Betrieb und die Nutzung der Parkplätze auf den Arealen der thurmed Immobilien AG (TIAG) und auf den von ihr gemieteten Arealen, soweit ihr das Parkraummanagement dort obliegt bzw. dies nicht durch die jeweiligen Eigentümer geregelt ist. Es berücksichtigt sämtliche Nutzergruppen (Mitarbeitende und Dritte, u.a. auch die Stiftung Mansio). Ferner dient es der Sicherstellung der ungehinderten Zufahrt von Einsatzfahrzeugen der Rettungsdienste, der Feuerwehr, der Polizei sowie Pikettdienstleistenden.

2 Ziel

- .1 Mit dem Reglement sollen folgende Ziele erreicht werden:
 - Förderung des gesundheits- und umweltbewussten Verkehrsverhaltens von Mitarbeitenden, Patienten, Kunden und Gästen gemäss VCS-Vereinbarung und gemäss den Empfehlungen von energiestadt.ch.
 - Bereitstellung von Parkplätzen für Mitarbeitende, Patienten, Besucher und Sicherstellung einer effizienten und dienstleistungsorientierten Nutzung.
 - Sicherstellung, dass die knappe Ressource „Parkplätze“, welche aufgrund der politischen Rahmenbedingungen nicht im Umfang der Nachfrage erweitert werden kann, bedarfs- und prioritätsgerecht zur Verfügung gestellt werden kann.

3 Grundsätze

- .1 Alle Parkplätze auf den Arealen und dazugehörenden Parkplätze in der Umgebung sind für alle Benutzergruppen (Mitarbeitende, Dritte, Handwerker/Lieferanten/Service-Techniker) kostenpflichtig.
- .2 Auf dem gesamten Areal gilt ausserhalb der markierten Flächen Park- und Halteverbot.
- .3 Wenige Parkplätze sind speziell markiert und für einzelne Benutzergruppen reserviert (Kapitel 8.1). Für andere Benutzer gilt auf diesen Feldern Parkverbot.
- .4 Das Dauerparkieren (24h in besonderen Ausnahmen eine Woche) auf den Arealen, in den Parkhäusern und auf den freien Parkplatzflächen ist, ausgenommen für Mieter, nicht erlaubt.
- .5 Das Abstellen von stillgelegten und/oder nicht immatrikulierten Fahrzeugen ist generell nicht erlaubt.
- .6 Fahrzeuge der Kategorie B1, Mini-Autos (Kei cars) wie Twizy und ähnliche drei- oder vierräderige Fahrzeuge gelten als Kleinwagen und unterliegen deshalb der Gebührenpflicht sowie den Regelungen dieses Dokuments.
- .7 Die Parkgebühren sollen für Dritte marktgerecht sein, für Mitarbeitende soll der Gleichbehandlungsgrundsatz unter Berücksichtigung der Standortgegebenheiten verfolgt werden. Insgesamt sollen mit den Gebühren die Kosten zumindest gedeckt und somit das Verursacherprinzip angewendet werden.

- .8 Es gelten die Regelungen des Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 19. Dezember 1958 und, in Ergänzung, die Verkehrsregelverordnung (VRV) vom 13. November 1962.
- .9 Die Organisation und der Betrieb der Parkraumbewirtschaftung werden über alle Standorte einheitlich geregelt.
- .10 Die Verwaltung und Bewirtschaftung der Parkplätze auf dem eigenen oder angemieteten Areal erfolgt ausschliesslich durch die TIAG, vertreten durch das Parkraummanagement. Die Tochtergesellschaften der thurmed AG dürfen externe Parkplätze nur in Absprache mit TIAG hinzumieten, um den Anforderungen der übergeordneten Arealentwicklung und des daraus resultierenden Parkplatzbedarfs zu entsprechen.
- .11 Die TIAG bzw. die zuständigen Direktionen (der Arbeitgeber) sind grundsätzlich nicht verpflichtet, den Mitarbeitenden einen Parkplatz zur Verfügung stellen zu müssen, sofern keine andere vertragliche Abmachung besteht. Der Arbeitgeber hat jederzeit die Möglichkeit, in begründeten Fällen einzelnen Gruppen oder Mitarbeitenden befristet oder unbefristet das Parkieren zu verbieten. Ein solcher Grund kann explizit auf die Parkplatzknappheit bezogen sein und für Mitarbeitende gelten, die in zumutbarer Weise andere Verkehrsmittel benutzen können.
- .12 Als Mitarbeitende gelten alle Personen mit einem Arbeitsvertrag oder einem dem Arbeitsvertrag ähnlichen Vertragsverhältnis einer Gesellschaft der thurmed-Gruppe.

4 Parkzonen

- .1 Die Parkzonen sind in den Anhängen 7-10 beschrieben.
- .2 Aussenstandorte (und Mietobjekte); Details gemäss separaten Regelungen.

5 Tarife Mitarbeitende/Nutzer*innen des Mitarbeitertarifs

- .1 Die Tarife für Mitarbeitende sind im Parkreglement Anhang 1 Tarife Mitarbeitende aufgeführt. Parkierer mit Mitarbeiter-ähnlichem Status (z.B. Lohnzahlung oder definierter Arbeitsplatz auf dem Areal/am Standort) können wie Angestellte verwaltet werden.
- .2 Wenn der Wohnort in der Gemeinde des Hauptarbeitsortes ist (Standortgemeinde) gilt für die Mitarbeitenden der höhere Tarif. Es gelten die politischen Grenzen der Stadt Frauenfeld (ohne Gerlikon und Erzenholz), der Gemeinde Münsterlingen und der Gemeinde Diessenhofen.
- .3 Der Zeittarif ist im 10-Minuten-Intervall gestuft. Jeder angebrochene 10-Minuten-Intervall wird berechnet.

- .4 Auch bei privaten Anwesenheiten an einem Standort der thurmed Gruppe profitieren die Mitarbeitenden von den vergünstigten Tarifen. Es sind die Parkberechtigungen für Mitarbeitende (Kapitel 9) zu beachten. Parkieren aus privaten Gründen ist aufgrund der knappen Anzahl Parkplätze auf ein Minimum zu beschränken und darf nicht länger als 24 Stunden pro Kalendermonat umfassen (ausgenommen Mieter*innen).
- .5 Parkiert ein Mitarbeitender als Patient und benutzt die für Besucher/Gäste/Patienten reservierten Parkplätze, kann er diese zu deren Gebühren benutzen. Bei der Bezahlung am Automaten ist das Ticket auf dem Armaturenbrett abzulegen. Die mittels TAG erhobenen Parkgebühren werden auf Antrag des Mitarbeitenden durch das Parkraummanagement zurückerstattet. Bei längeren Aufenthalten muss das Fahrzeug innert 24 Stunden abgeholt werden.
- .6 Mitarbeitende sind aufgefordert, für Fahrzeuge ohne RFID-TAG (z.B. Leihwagen) am Empfang ein Ausfahrticket (Standort mit Barrierenanlage, z.B. KSF) bzw. eine Tageskarte zu beziehen, unabhängig der effektiven Dauer pro Tag (gültig pro Kalendertag). Es besteht die Möglichkeit, eine Tagesparkbewilligung im Intranet (Parkraummanagement) online zu beantragen.
- .7 Bei zugemieteten Parkplätzen ausserhalb der Betriebsareale der jeweiligen Standorte können abweichende Tarife vereinbart werden.

6 Sonderregelungen Mitarbeitende

- .1 Den Mitarbeitenden der aufsuchenden Therapien ICM, PSÜB (PKM) und KJPD (MST, aufsuchende Therapien) wird der gültige Zieltarif pro Monat belastet (Parkreglement Anhang 1 Tarife Mitarbeitende).
- .2 Für registrierte Firmenfahrzeuge im Eigentum der thurmed Gruppe (Campustaxi, Wäscherei, Pathologie Enge, Hotellerie/Küche und Logistik, TD, PDT Poolfahrzeuge, RTW- und NEF-Fahrzeuge usw.) entfällt die Gebührenpflicht. Trotzdem müssen die Fahrzeuge zwecks Erkennung zwingend mit einem RFID-TAG ausgestattet sein.
- .3 In den Tiefgaragen des KSM und KSF und gedeckte Unterstände KSM und KSK erfolgt eine Parkerlaubnis für einen reservierten oder nicht reservierten Garagenplatz nur auf explizite Zuteilung durch das Parkraummanagement und in Absprache mit der zuständigen Direktion bzw. Geschäftsführung.

7 Tarife Dritte

- .1 Die Tarife für Dritte sind im Parkreglement Anhang 2 «Tarife Dritte» aufgeführt.
- .2 Die effektiven Gebühren werden auf angebrochene 15 Minuten gerechnet, bei welchen jeweils die Zeittarife auf Fr. 0.10 gerundet angewendet werden. Die Automaten sind in der Lage, diese resultierenden Beträge anzuzeigen und zu kassieren.

8 Sonderregelungen Dritte

.1 Reservierte (d.h. speziell für einzelne Gruppen markierte) Parkplätze für Dritte

Es bestehen gebührenfreie, einzelne, speziell markierte und reservierte Parkplätze, sofern eine Bewilligung vom Parkraummanagement vorliegt, für:

- Rettungsdienste (RTW, NEF)
 - externe RTW- und NEF-Fahrer (keine STGAG-Mitarbeitende): KSF: Notfall; KSM: Markierte Parkplätze Notfall
 - interne RTW- und NEF-Fahrer (Mitarbeitende, mit Anstellungsvertrag bei STGAG): Nur zugelassen, wenn im Rahmen von Einsätzen das Dienstfahrzeug auf dem privaten Parkplatz abgestellt wird
- Beleghebammen, externe Beleg- und Konsiliarärzte im Einsatz (soweit diese keine Anstellung mit einem fixen Beschäftigungsgrad haben)
 - Zu nutzende Parkflächen
 - KSF: Notfall
 - KSM: Tiefgarage rechte Seite grün signalisierte Plätze und speziell signalisierte offene Parkplätze
 - PKM: Haus B gemäss Signalisation
 - Handelt es sich nicht um einen Einsatz, so müssen die Fahrzeuge wie gewohnt auf einem Parkplatz für Dritte abgestellt werden
- Rotkreuz-Dienst im Einsatz (nur Ein-/Ausladen der Fahrgäste)
 - zu nutzende Parkflächen
 - KSF: nicht markierte Felder vor dem Haupteingang
 - KSM: markierte Felder
- Notfälle, Besucher Campus-Apotheke (15 min), werdende Eltern / Storchparkplätze (KSM)
- Fahrdienste im Einsatz: Die Fahrzeuge sind während der Wartezeit (gilt nicht als Einsatzzeit) von den bevorzugten Parkplätzen beim Haupteingang (KSF und KSM) zu entfernen und auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen für Dritte zu parkieren
- Drop-off-Benutzer (KSF): Haupteingang, gilt nur für den kurzzeitigen Ein- und Ausstieg von Patienten
- Besucher Memory Klinik (KSM): PH3
- Ambulante Patienten (KSK): Nr.5 und Nr.8 gem. Situationsplan
- Blaulichtorganisationen (alle Standorte): Während eines Einsatzes können die Fahrzeuge auf dem ganzen Areal zweckmässig parkiert werden. Es darf jedoch der übrige Verkehrsfluss, der Langsamverkehr und der ÖV nicht behindert werden, sofern dies möglich ist. Werden Zivilfahrzeuge der Polizei verwendet, müssen sich die Mitarbeitenden beim Empfang melden und ausweisen, wenn sie ausserhalb der Parkzonen parkieren oder kostenloses Parkieren geltend machen.

Falls für eine dieser Gruppen keine freien Parkplätze zur Verfügung stehen, benützen sie die übrigen Parkfelder zu normalen Konditionen für Dritte.

Für Externe wie Lieferanten, Handwerker, Servicetechniker etc., die im Auftrag der thurmed Gruppe Arbeiten erledigen, gilt das gesonderte Reglement «Parkreglement für Handwerker, Lieferanten, Servicetechniker».

.2 Parkieren auf normalen (nicht speziell reservierten und markierten) Parkfeldern:

Sämtliche Parkierende auf normalen Parkplätzen der TIAG, d.h. alle Besucher, Patienten, Mieter, externe Mitarbeitende, etc., bezahlen gemäss der Tariftabelle «Tarife Dritte», Anhang 2. Die effektiven Gebühren werden auf angebrochene 15 Minuten gerechnet. Wenige Ausnahmen mit reduzierten Tarifen werden nachfolgend geregelt.

Patienten: Patienten mit regelmässig wiederkehrenden Behandlungen (nur: Bestrahlung, Chemotherapie und Dialyse) erhalten eine Badgekarte (KSF) bzw. eine Parkbewilligung zur Auslage auf dem Armaturenbrett (SCM und KSK) für ihr Privatfahrzeug. Die Karten werden für die Therapiedauer von berechtigten Personen ausgehändigt. Tarif: CHF 3.00 pro Behandlungseinheit, unabhängig der effektiven Dauer.

Patienten für stationäre Behandlungen (Allgemein und Private) können Tageskarten beziehen. Das entsprechende Ausfahrtsticket (KSF) bzw. die Tageskarte (SCM) kann am Empfang kostenpflichtig bezogen werden. Es können mehrere Tage auf eine Tageskarte gelöst werden, maximal 7 Tage. Die Tagesparkkarten werden auf Kalendertage bezogen ausgestellt, ausgenommen für die Patienten des Schlaflabors. In diesem Fall wird die Tageskarte auf die Dauer von 24 Stunden ausgestellt.

Privée-Patienten: Diese Patientengruppe hat Anrecht auf zwei kostenlose Parkvorgänge (maximal zwei Tageskarten). Die Tagesbewilligungen können an Dritte nach Wahl des Patienten übertragen werden. Die Tagesbewilligungen werden in Form von Gutscheinen an die Patienten abgegeben. Die interne Verrechnung findet zu Lasten der auftraggebenden Station statt.

MTT: Abonnementsinhaber haben die Möglichkeit, Parkkarten gemäss Tariftabelle Parkreglement Anhang 3 «Tarife MTT-Abo» zu beziehen. Gelegenheitsparker haben die geltenden Parktarife am Automat oder via Parkingpay zu bezahlen. Details sind im separaten Parkreglement Anhang 4 «Informationen für Mitarbeiter zu Parkingpay» beschrieben.

Blutspender: Blutspender bezahlen die normalen Parkkonditionen, erhalten aber einen Cafeteria-Gutschein im Wert von CHF 12.00. Eine Abgeltung für das Parkieren wird nicht übernommen.

Angehörige: Angehörige (auch solche, die temporär ein Zimmer für ihren Aufenthalt mieten), welche spezielle Patienten mitbetreuen, alle mit langer Besuchszeit > 5 h pro Tag, beispielsweise (Liste abschliessend) Geburtsabteilung, Rooming-In (Pädiatrie KSM), Angehörige von Patienten auf der Palliativstation (C11) oder von Sterbenden können beim Empfang täglich eine Ausfahrkarte bzw. eine Tageskarte kaufen, unabhängig der effektiven Dauer pro Tag (gültig pro Kalendertag). Berechtigung erfolgt durch Pflegeleitung oder definierte Stellvertretung der entsprechenden Klinik. Je nach Standort werden kostenpflichtig

Tageskarten (KSM, PKM, KSK) oder Ausfahrtstickets (KSF) abgegeben. Je Tageskarte können maximal 7 Tage bewilligt werden. Im KSF können pro Tag zwei Ausfahrtstickets zur Verfügung gestellt werden, damit der Angehörige mobil bleibt.

Mieter: Es besteht kein Anspruch auf einen reservierten Platz. Die Tarife für gedeckte Plätze (KSM) und einen Parkplatz in der Tiefgarage bzw. dem Parkhaus sind identisch. Für Mieter von Personalwohnungen gelten die Konditionen gemäss Anhang 1 «Tarife Mitarbeitende».

Mieter werden ausnahmslos pauschal tarifiert, das Erfassen von einzelnen Parkvorgängen zu Mitarbeiterkonditionen ist nicht zulässig. Einzelparkierungen müssen wie durch Dritte erfolgen.

Externe MA: Keine Sonderregelung für kurze und unregelmässige Anwesenheit, es gelten die Tarife für Dritte. Bei Dauereinsatz gelten nach Absprache mit dem Parkraummanagement die Mitarbeitertarife, siehe Konditionen gemäss «Tarife für Mitarbeitende». Dolmetscher erhalten eine Entschädigung, somit besteht kein Anrecht auf einen kostenlosen Parkplatz, es gilt der «Tarif Dritte».

Handwerker/Lieferanten/Service-Techniker:

Je Areal stehen gesonderte und dementsprechend signalisierte Parkzonen zur Verfügung. Diese sind im separaten «Parkreglement für Handwerker, Lieferanten und Servicetechniker» beschrieben. Das Parkieren ist ohne Ausnahme kostenpflichtig, es gelten die reduzierten Tarife Parkingpay, «Zone Handwerker».

Gebührenfrei:

IDEM (Im Dienste Eines Mitmenschen), Mensch & Spital.

9 Parkberechtigung (RFID-TAG) Mitarbeitende und Nutzer*innen des Mitarbeitertarifs

- .1 Der RFID-TAG dient zur Fahrzeugidentifikation und Erhebung der Ein- und Ausfahrten, berechtigt Mitarbeitende an allen Standorten auf den Mitarbeiter-Parkplätzen der thurmed-Gruppe zu parkieren und vom Mitarbeitertarif zu profitieren. Voraussetzung dafür ist die korrekte Montage des RFID-TAG gemäss Anleitungsmerkblatt. Es gelten die Weisungen für Mitarbeitende am jeweiligen Standort einzuhalten. Das Einholen von Informationen obliegt jedem Parkplatzbenutzer selbst und ist damit eine Holschuld.
- .2 Die RFID-TAG sowie allfällige Parkkarten sind personen- und fahrzeugspezifisch auf das Parkerkonto (System Navision) registriert und nicht übertragbar. Mitarbeitende, welche im gleichen Haushalt wohnen, haben ihre jeweiligen Fahrzeuge personifiziert einzutragen. Jedes Fahrzeug erhält einen separaten TAG. Jeder RFID-TAG ist fest am Fahrzeug anzubringen, gemäss Instruktionen des Parkraummanagements.
- .3 Neu eintretende Mitarbeitende, die mit dem Auto zur Arbeit kommen, erhalten von der Personalausstattung (PAZ) einen persönlichen elektronischen Identifikationsausweis (RFID-TAG), welcher gemäss Instruktionen, die mit dem RFID-TAG

abgegeben werden, fest am Fahrzeug anzubringen ist. Der RFID-TAG ist selbstklebend und ausschliesslich gemäss Anleitung an der Windschutzscheibe anzubringen. Zusätzlich zum RFID-TAG wird das „Merkblatt Parkplatzreglement“ ausgehändigt. Im KSF wird zusätzliche eine Parkzone zugeteilt. Ist dem Mitarbeitenden die Zone nicht mehr bekannt, hat er sich beim Parkraummanagement zu erkundigen. Der erste RFID-TAG wird kostenlos abgegeben, bei mehreren Fahrzeugen bzw. Fahrzeugwechseln können zusätzliche/neue RFID-TAG im Büro für Personalausrüstung gegen Gebühr pro zusätzlichem RFID-TAG bezogen werden. Kostenlos ist einzig der Ersatz des TAG aufgrund eines notwendigen Wechsels der Windschutzscheibe infolge Steinschlags und der Ersatz von transparenten RFID-TAG, die aussen an der Windschutzscheibe anzubringen sind und die aufgrund von Witterungseinflüssen nicht mehr haften oder beschädigt sind.

- .4 Mitarbeitende welche einen RFID-TAG besitzen, sind berechtigt, die für das Personal definierten Parkplätze zu benützen (solange verfügbar). Es ist zu beachten, dass auf den gemischten Parkfeldern (Mitarbeitende und Dritte) jene Plätze, welche sich in der Nähe des Spitaleinganges befinden, vorrangig von Dritten benutzt werden dürfen. Die Mitarbeitenden werden angewiesen, auf den entfernteren Plätzen bzw. im Untergeschoss von Parkhäusern (KSF: MA nur auf Ebenen B und C) zu parkieren. Es gilt die Signalisation auf den Arealen.
- .5 Insofern mit einem Ersatzfahrzeug ohne RFID-TAG parkiert wird, sind die Mitarbeitenden angewiesen, ebenfalls die Parkflächen für Mitarbeitende zu benutzen. Zusätzlich ist beim Empfang oder beim Parkraummanagement (parkplatz@stgag.ch) eine Parkkarte (KSM) bzw. ein Ausfahrticket (KSF) kostenpflichtig zum Tagespauschalpreis zu beziehen (vergl. 5.6).
- .6 Alle Mitarbeitende haben grundsätzlich keinen Anspruch auf einen reservierten Platz. Die Vergabe solcher Plätze richtet sich nach der Verfügbarkeit und/oder besonderen Bedingungen und kann nur durch die TIAG als Eigentümerin, vertreten durch das Parkraummanagement, bewilligt werden. Ein reservierter Parkplatz kann auf das Ende des laufenden Monats gekündigt werden. Reservierte Parkplätze können und sollen während Abwesenheiten der Mieter anderen Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt werden. Aus technischen Gründen bezahlen Zweitnutzer die regulären Parkgebühren. Um Missbrauch zu vermeiden, meldet der Mieter die TAG-Nummer dem Parkraummanagement per Mail parkplatz@stgag.ch.
- .7 Die anfallenden Parkgebühren werden monatlich gesamthaft, ohne Detailnachweis, auf der Lohnabrechnung aufgeführt und in Abzug gebracht. Es werden immer die Gebühren des kompletten Vormonats belastet. Das detaillierte Parkregister kann per Mail über das Parkraummanagement angefordert werden. Ausgesprochene Umtriebsentschädigungen (siehe Kapitel 13) gelten ebenfalls als Gebühren und sind lohnabzugsfähig.
- .8 Der RFID-TAG erfasst alle Ein- und Ausfahrten. Daraus werden die Parkgebühren berechnet und erfasst. Sollte aus technischen Gründen der RFID-TAG nicht lesbar sein, kann das Parkraummanagement einen Pauschalbetrag gemäss Anhang 1 «Tarife Mitarbeitende» dem Parkierer verrechnen. Ein RFID-TAG gilt als nicht lesbar, wenn je Standort eine für die Verrechnung massgebende Lesquote von 40% nicht erreicht bzw. unterschritten wird. Der Pauschalbetrag ersetzt alle weiteren, vom RFID-TAG erfassten einzelnen Gebühren und ist vorgängig dem betroffenen Mitarbeitenden zu kommunizieren.

- .9 Änderungen im Beschäftigungsgrad (BG) sind immer auf den 1. des Folgemonats wirksam. Allfällige Reduktionen oder Erhöhungen im laufenden Monat haben keine Auswirkungen auf den Maximalbetrag (CAP).

10 Parkberechtigung (Ticket) Dritte

- .1 Münsterlingen/St. Katharinental: Zu Beginn der Parkzeit haben die Benutzer bei den aufgestellten Ticketautomaten einen Parkschein für die gewünschte bzw. erlaubte Parkdauer zu bezahlen.
- .2 Frauenfeld: Bei der Schrankenanlage ist bei der Einfahrt ein Ticket zu entnehmen und die Gebühr vor Ausfahrt an einem Kassenautomaten zu bezahlen. Bei Verlust oder Beschädigung des Tickets ist die entsprechende Option am Bezahlautomat zu wählen und der Betrag zu bezahlen.
- .3 Abhängig von der Verfügbarkeit kann auch das System von www.parking-pay.ch genutzt werden (mittels App). Dieses ermöglicht es Patienten und Besuchern auch auf offenen Parkplätzen für eine flexible Parkdauer erst beim Verlassen des Areals zu bezahlen. Die entsprechenden Vorgaben und Regelungen sind einzuhalten.
- .4 Beschädigungen oder Defekte an Automaten sind dem Empfang des jeweiligen Standorts zu melden. Ein einzelner, nicht betriebsbereiter Parkautomat befreit nicht von der Bezahlung der anfallenden Parkgebühren. Es ist ein anderer Parkautomat auf dem Areal zu benutzen.
- .5 Mitarbeitende, die aus einem privaten Anlass anwesend sind und die Parkplätze für Dritte benutzen wollen, müssen am Kassenautomaten (SCM, Katharinental) den vollen Preis bezahlen und zusätzlich das Parkticket gut sichtbar auf das Armaturenbrett im Auto legen, dies als Ergänzung vom vorhandenen TAG. Im KSF muss bei der Einfahrt ein Ticket bezogen und vor der Ausfahrt kostenpflichtig entwertet werden. Die vom RFID-TAG ausgelöste Mitarbeiter-Gebühr wird auf Antrag, zu richten an parkplatz@stgag.ch, zurückerstattet.

11 Sperrzonen

- .1 Allfällige Sperrzonen werden durch die TIAG, vertreten durch das Parkraummanagement, in Absprache mit der Standortdirektion festgelegt und auf dem Intranet publiziert und/oder auf den Parkarealen gekennzeichnet. Kurzzeitige Sperrungen, die dem Arealunterhalt und der Sicherheit dienen, werden nicht angekündigt. Es betrifft beispielsweise das Entfernen von Laub oder Schnee.

12 Besondere Anlässe

- .1 Bei grösseren Anlässen können besondere Regelungen angeordnet werden. In diesen Fällen erfolgt eine Wegweisung durch entsprechendes Personal.
- .2 Standort-Veranstaltungen, welche durch die Hotellerie organisiert und durchgeführt werden, unterliegen einer separaten, unter Umständen pauschalen Parkplatzverrechnung. Ausserdem können spezielle Parkareale zugeteilt werden.

- .3 Besucher sämtlicher anderen Standort-Veranstaltungen sind angehalten, die gebührenpflichtigen Parkfelder zu benutzen.

13 Kontrolle der Parkordnung, Sanktionierungen

- .1 Die Umsetzung und Kontrolle dieses Parkplatzreglements untersteht der TIAG, vertreten durch das Parkraummanagement. Verstösse gegen das Parkreglement haben das Ausstellen von Umtriebsentschädigungen zur Folge. Die Einnahmen durch das Ausstellen der Umtriebsentschädigungen fallen dem Parkraummanagement zu und dienen hauptsächlich der Finanzierung des Kontrolldienstes.
- .2 Umtriebsentschädigungen gelten nicht als Bussgeld, sondern als Gebühren. Bussen bzw. Ordnungsbussen dürfen auf Weisung der Staatsanwaltschaft des Kantons Thurgau nur durch Polizeiorgane ausgestellt werden.
- .3 Die TIAG ist zum Ausstellen von Umtriebsentschädigungen legitimiert und bezieht sich auf:
- Rechtsgültiger Entscheid des Bezirksgerichts Frauenfeld, Z3.2020.8 / Z3.2020.9 / Z3.2020.10, vom 14. Oktober 2020, für die Standorte Frauenfeld und Diesenhofen
 - Rechtsgültiger Entscheid des Bezirksgericht Kreuzlingen, Z3.2020.9, vom 14. Januar 2021, für den Standort Münsterlingen
- .4 Es stehen die offiziell eingezeichneten Parkplätze sowie die situationsabhängig freigegebenen Flächen zur Verfügung. Ist deren Kapazität ausgeschöpft, muss eigenständig nach einer reglementskonformen Alternative gesucht werden, die dem vorliegenden Parkreglement, dem Strassenverkehrsgesetz (SVG, 741.01) und der Verkehrsregelnverordnung (VRV, 741.11) entsprechen.
- .5 Für jede Übertretung oder Missachtung des Parkreglements wird eine Umtriebsentschädigung von CHF 20.00 erhoben. Darunter fallen insbesondere ein nicht vorschriftsgemäss angebrachter oder beschädigter bzw. manipulierter RFID-TAG (für Nutzer*innen des Mitarbeitertarifs), das Benutzen des RFID-TAG nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses, das nicht Bezahlen des Parkvorgangs, das Überschreiten der bezahlten Parkdauer, das Benutzen nicht berechtigter Parkzonen, das Abstellen von Fahrzeugen ausserhalb der markierten Parkplätze.
- .6 Wird eine ausgestellte Umtriebsentschädigungen auf deren Rechtmässigkeit angezweifelt, kann innert 10 Tagen nach Ausstelldatum der Umtriebsentschädigung eine Einsprache eingereicht werden. Die Einsprache muss in jedem Fall schriftlich erfolgen. Es stehen dazu drei Möglichkeiten zur Verfügung: Formular beim Empfangsdienst, per E-Mail an parkplatz@stgag.ch oder mittels Bezahlportal payment.stgag.ch Ohne Einsprache während dieser Frist gilt die ausgestellte Umtriebsentschädigung als akzeptiert und geschuldet. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.
- .7 Falls die Umtriebsentschädigung von CHF 20.00 nicht innerhalb von 30 Tagen bezahlt wird gilt folgendes:

- Mitarbeitende: Die Belastung zu CHF 40.00 (inkl. Bearbeitungsgebühren) erfolgt nach vorgängiger Information direkt mittels Lohnabzug, ohne weitere Einsprachemöglichkeit.
 - Dritte: Nicht bezahlte Umtriebsentschädigungen werden mit einem Bearbeitungszuschlag von CHF 20.00 zuzüglich der Gebühr für die Umtriebsentschädigung gemahnt. Bleibt die Umtriebsentschädigung auch nach der Mahnung unbezahlt, kann das Parkraummanagement gemäss Prozessvorgabe bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Thurgau eine «Strafanzeige wegen Missachtung eines gerichtlichen Verbots nach Art. 258 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung» einreichen, gestützt auf die Richterliche Verfügung (gem. 13.3).
- .8 Der Missbrauch jeglicher Art von Parkberechtigungen für Mitarbeitende (RFID-TAG-Manipulation, Weitergabe des RFID-TAG, Mehrfachnutzung etc.), die absichtliche oder fahrlässige Missachtung dieses Reglements oder die vorsätzliche (wissentliche) Nutzung einer nicht zugeteilten Parkzone haben einerseits die Nachforderung der nicht korrekt bezahlten Parkgebühren zur Folge und können andererseits disziplinarische Konsequenzen haben. Nachforderungen können bis zwei Jahre umfassen. Die möglichen Sanktionen sind im Abschnitt 13.9 aufgeführt.
- .9 Bei wiederholten Verstössen gegen das Parkreglement kann das Parkraummanagement in Absprache mit der zuständigen Direktion bzw. Geschäftsführung befristet oder dauerhaft folgende (wo möglich) Sanktionen aussprechen:
- Zuteilung einer bestimmten Parkzone
 - Einzug des RFID-TAG und damit die Aufhebung der Berechtigung für den Mitarbeitertarif
 - Generelles Parkverbot, auch zu Konditionen als «Dritte»
 - Einreichung einer Strafanzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft des Kantons Thurgau, oder bei Mitarbeitenden Ergreifen von disziplinarischen Massnahmen

14 Wegschaffen der Fahrzeuge

- .1 Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der markierten Felder abgestellt werden. Falsch parkierte Fahrzeuge sowie Fahrzeuge, die mehr als 24 Stunden ohne Bezahlung der Parkgebühr stehen gelassen werden, können auf Kosten und Risiko des Halters entfernt werden. Die Kosten für das Abschleppen gelten als Gebühren und werden den Mitarbeitenden bzw. Nutzer*innen von Mitarbeitertarifen mittels Lohnabzug belastet. Gegenüber Dritten sind diese Kosten in Rechnung zu stellen.

15 Zweckwidrige Benützung

- .1 Jede zweckwidrige Benützung der Parkplätze ist untersagt. Ferner ist das Übernachten bzw. Campieren im Fahrzeug, das Lagern von Waren, das Ausführen von Reparatur- und Wartungsarbeiten am Fahrzeug, das unnötige Laufenlassen

des Motors, das Verursachen von unnötigem, vermeidbarem Lärm sowie das Erteilen von Fahrschulunterricht auf den Arealen nicht gestattet.

- .2 Das Beziehen von Strom für Elektrofahrzeuge ist nur dort erlaubt, wo eine für diesen Zweck vorgesehene und signalisierte Einrichtung vorhanden ist und eine schriftliche Erlaubnis des Parkraummanagements vorliegt. Es gelten die dort kommunizierten Tarife. Unberechtigtes Beziehen von Strom wird gemäss Kapitel 13 mittels Umtriebsentschädigung sanktioniert. Grundsätzlich ist der Strombezug für Fahrzeuge kostenpflichtig.

16 Haftung

- .1 Die Parkplätze bzw. die Parkareale sind nicht bewacht. Die TIAG lehnt jede Haftung für Beschädigungen an abgestellten Fahrzeugen sowie für Diebstahl ab.
- .2 Es dürfen nur eingelöste, mit gültigem amtlichen Kennzeichen versehene Fahrzeuge abgestellt werden.

17 Zweiräder

- .1 Den Fahrradfahrern stehen gedeckte Fahrradunterstände kostenlos zur Verfügung. Das Parkieren ausserhalb dieser Zonen ist Gegenstand der standortbezogenen Hausordnungen.
- .2 Motorräder sind auf den ausgeschilderten Parkplätzen zu parkieren. Parkierende ausserhalb von diesen Zonen werden gemäss Kapitel 13 verwarnt bzw. gebüsst.
- .3 Zuwiderhandlungen werden gemäss Kapitel 13 durch das Ausstellen einer Umtriebsentschädigung sanktioniert.

18 Vollzugsbeginn

- .1 Dieses Reglement wurde in der Verwaltungsratssitzung der TIAG vom 25. August 2014 freigegeben und tritt per 1.12.2014 in Kraft.
- .2 Die Überarbeitung des Reglements wurde in der Verwaltungsratssitzung der TIAG vom 8. Dezember 2015 freigegeben und tritt per 1.1.2016 in Kraft.
- .3 Die Überarbeitung des Reglements wurde in der Verwaltungsratssitzung der TIAG vom 5. Dezember 2017 freigegeben und tritt per 1.1.2018 in Kraft.
- .4 Die Überarbeitung des Reglements wurde in der Verwaltungsratssitzung der TIAG vom 26. März 2019 freigegeben und tritt per 1.4.2019 in Kraft.
- .5 Die Überarbeitung des Reglements (Version 3.5) wurde in der Verwaltungsratssitzung der TIAG vom 8. Dezember 2020 freigegeben und tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.

- .6 Die Überarbeitung des Reglements (Version 3.6) wurde in der Verwaltungsratssitzung der TIAG vom 7. Dezember 2021 freigegeben und tritt per 1. April 2022 verbindlich in Kraft.
- .7 Die Überarbeitung des Reglements (Version 3.7) wurde in der Verwaltungsratssitzung der TIAG vom 19. März 2024 freigegeben und tritt per 1. August 2024 verbindlich in Kraft. Bei allfälligen Anpassungen gilt eine Wartefrist bis zur Einführung von 3 Monaten.